



An alle Hundehalter im Gemeindegebiet Schonungen

D-97453 Schonungen
Marktplatz 1
Telefon 09721 / 75 70 - 0
Telefax 09721 / 75 70 - 130
e-mail: gemeinde@schonungen.de
Internet: www.schonungen.de

Datum:

Haltung von Hunden im Gemeindegebiet Schonungen

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

der Hund ist ein treuer Freund der Menschen. Er bringt Leben, Abwechslung und Freude ins Haus. Deshalb nimmt die Zahl der Hunde auch ständig zu. Hundehalter tragen aber auch eine große Verantwortung.

...Bitte sorgen Sie dafür, dass im gesamten Gemeindegebiet sämtliche Wege die Sie mit Ihren Hunden benutzen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes umgehend.

...Bitte achten Sie darauf, dass andere Personen, Tiere und fremdes Eigentum nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden.

...Bitte achten Sie darauf, dass sich Ihr Hund stets in Ruf- und Sichtweite befindet, insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften

...Bitte achten Sie darauf, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen

Mit meinem Hund in der Natur

Naturgemäß brauchen Hunde, auch wenn sie noch so klein sind, ihren Auslauf. Sie möchten sich bewegen und die Umgebung erkunden. Je nach Rasse ist die Veranlagung, anderen Tieren nachzustellen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Jagen ist für Hunde die natürlichste Sache der Welt. Dementsprechend ergeben sich durch die verschiedenen Hunde unterschiedliche Gefahrenmomente für andere Tiere. Hundehalter und Hund nutzen die Natur, um sich und den Hunden das Leben so angenehm wie möglich zu gestalten.

Der Hundehalter trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen. Dabei ist auch auf die Belange anderer erholungssuchender Menschen, mit oder ohne Hund, Rücksicht zu nehmen.

Wir bewegen uns im Wohnzimmer des Wildes.

Für Hunde besteht sowohl im Wald als auch in der Landschaft Leinenzwang gemäß der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde für die Gemeinde Schonungen (siehe Unterpunkt Anleinpflcht im Gemeindegebiet). Einschränkungen und Sondervorschriften gibt es für das Betreten von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgesetze verbieten grundsätzlich, wildlebende

Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten.

Wann muss man als Hundehalter besonders vorsichtig sein?

Wild ist in der Regel dämmerungsaktiv, vor allem in den Morgen und Abendstunden fressen die Tiere. Das ist auch die Zeit der Jagdausübung (in der Regel Mai bis Dezember).

Im Frühling und im Frühsommer werden die meisten Jungtiere geboren. Das ist die Zeit, in der die Kinderstube des Wildes ungestört sein sollte. Jungtiere, wie Rehkitze, Junghasen oder Fasanenküken sitzen oft in hohen Wiesen – werfen Sie Bälle und andere Dinge für den Hund nicht in Bereiche, in denen Jungtiere in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Befindet sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Jagdschutzberechtigte nach Bayerischem Jagdgesetz und auch nach Bundesjagdgesetz verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden. In letzter Konsequenz bedeutet das, dass der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet ist, einen wildernden Hund zu erlegen, um das Wild zu schützen.

Bereits das Aufstöbern, Beunruhigen oder Hetzen von Wildtieren kann den Verdacht des Wilderns begründen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Freude an einem gehorsamen Hund ist um ein Vielfaches größer und es gibt weniger Probleme für Hundehalter, Hund und Natur. Nutzen Sie die Chance im Rahmen einer Ausbildung mehr über sich und Ihren Hund herauszufinden, das Training endet allerdings nie.

Anleinplicht im Gemeindegebiet

Große Hunde (Schulterhöhe mind. 50 cm)

- Innerhalb geschlossener Ortschaften
- einschließlich eines Einzugsbereichs von 50 Metern Luftlinie
- an reißfester und flexibler Leine führen

Kampfhunde

- gesamtes Gemeindegebiet
- an reißfester Leine von höchstens 1,50 Meter Länge oder Maulkorb

Die Person die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Anordnungen erlassen.

Insbesondere müssen Hunde in folgenden Gemeindebereichen angeleint werden:

- auf Kinderspielplätzen,
- in Kindergärten und Schulen
- auf ausgeschilderten Geh- und Radwegen
- in gemeindlichen Sport- und Freizeitanlagen
- in mit „Anleinplicht“ gekennzeichneten öffentlichen Anlagen

Ausnahmen

- Blindenhunde
- Diensthunde der Polizei, Strafvollzugs, Zoll und Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde die zum Hüten von einer Tierherde eingesetzt sind
- Rettungshunde, soweit sie sich im Einsatz befinden
- Hunde die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, soweit der Einsatz erforderlich ist
- Jagdhunde, in Ausübung der Jagd

Meldepflicht und Hundesteuer

Die An- und Abmeldung des Hundes erfolgt im Steueramt der Gemeinde Schonungen.

Anmeldung: Grundsätzlich ist jeder Hund nach Zugang innerhalb von 2 Wochen anzumelden.

Abmeldung Jeder Hund ist schriftlich im Steueramt der Gemeinde Schonungen abzumelden, wenn er innerhalb von 2 Wochen

- veräußert oder sonst abgeschafft wird,
- abhandengekommen oder verendet ist oder der/die Halter*in aus der Gemeinde Schonungen weggezogen ist, da der Hund mit der melderechtlichen Abmeldung des/der Halter*in nicht automatisch im Steueramt abgemeldet wird.

Höhe der Steuer: Die Steuer beträgt jährlich pro Hund 45 €. Die Steuer für einen Kampfhund (auch mit Negativzeugnis) beträgt jährlich 300 €.

Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit als Kampfhunde (KampfhundeVO) definiert

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO	Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO
<p><u>Immer</u> erlaubnispflichtig</p> <ul style="list-style-type: none">- Pit-Bull- Bandog- American Staffordshire Terrier- Staffordshire Bullterrier- Tosa-Inu.	<p>Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Alano- American Bulldog- Bullmastiff- Bullterrier- Cane Corso- Dog Argentino- Dogue de Bordeaux- Fila Brasileiro- Mastiff- Mastin Espanol- Mastino Napoletano- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)- Perro de Presa Mallorquin- Rottweiler.

Das Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde muss beantragt werden. Das Formular finden Sie bei uns auf der Homepage unter www.schonungen.de. Es wird erteilt, wenn Sie durch Vorlage eines Gutachtens nachgewiesen haben, dass Ihr Tier nicht die Merkmale eines Kampfhundes ausweist.

Achtung: Als Halter müssen Sie das vorläufige Negativzeugnis beantragen – ohne dieses halten Sie einen Kampfhund (ein solcher ist auch schon ein Welpen oder Junghund) ohne Erlaubnis der Gemeinde – das ist strafbar! Die steuerliche Anmeldung des Hundes genügt nicht – diese ist hiervon unabhängig.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 ist von der Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i. d. R. im Alter von ca. 18 Monaten) ein "vorläufiges", also zeitlich befristetes, "Negativzeugnis" auszustellen. Das Gutachten ist von einem Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Im Negativzeugnis oder einem gesonderten Bescheid können Auflagen zur Haltung des Hundes festgesetzt werden. Das Negativzeugnis sollte der Hundehalter immer bei sich tragen, wenn er den Hund ausführt, um bei einer Kontrolle durch die Polizei nachweisen zu können, dass es sich um keinen Kampfhund handelt.

Haben Sie noch Fragen?

Ihre Ansprechpartner Hundesteuer:

Steueramt Gemeinde Schonungen
Tel.: 09721/7570-215

Leinenpflicht, öffentliche Sicherheit u. Ordnung:

Ordnungsamt Gemeinde Schonungen
Tel.: 09721/7570-120
E-Mail: ordnungsamt@schonungen.de